

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 292/2017	
Bürgeranregung			
Ratsangelegenheiten	öffentlich	☒	
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	12	10.10.2017

Bürgeranregung nach § 24 GO NRW
 hier: Adressweitergabe an die Bundeswehr

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Die Anregung, Jugendliche, bei denen die Weitergabe ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, anzuschreiben und auf die Datenweitergabe bzw. auf die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenweitergabe hinzuweisen, wird entsprechend der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW als unzulässig zurückgewiesen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Mit Datum vom 18.07.2017 stellt Herr Dr. Alexander Soranto Neu, MdB, flächendeckend eine Bürgeranregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW (Anlage 1).

Er regt an, Jugendliche, Jugendliche, bei denen die Weitergabe ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, ebenso wie deren Eltern, über die beabsichtigte Datenweitergabe zu informieren und sie auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Datenweitergabe hinzuweisen und einen entsprechenden Musterwiderspruch beizufügen.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (Stellungnahme, Anlage 2) vertritt die Verwaltung die Ansicht, der Antrag sei unzulässig, weil es dem Antragsteller nicht um ein Sachanliegen sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen geht, um den Ansichten seiner Partei Publizität zu verschaffen.

Daher seien die Räte bzw. zuständigen Ausschüsse nicht verpflichtet, sich mit der Eingabe des Herrn Dr. Neu inhaltlich zu befassen.

Gleichwohl sei der Bürgeranregung dem Rat vorzulegen, da der § 24 GO NRW dem Bürgermeister kein eigenes Vorprüfungsrecht einräumt.